

Verordnung über die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung

vom 20. Juni 2014

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 43 Absatz 5^{bis} des Bundesgesetzes vom 18. März 1994¹
über die Krankenversicherung (KVG),

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Anpassung von Tarifstrukturen nach Artikel 43 Absatz 5 erster Satz KVG, die nach Artikel 46 Absatz 4 KVG genehmigt wurden.

Art. 2 Tarifstruktur für ärztliche Leistungen

In der Tarifstruktur für ärztliche Leistungen (TARMED), Version 1.08, vom Bundesrat genehmigt am 15. Juni 2012², werden die Anpassungen nach dem Anhang vorgenommen.

Art. 3 Informationen und Daten

Die Tarifpartner müssen dem Eidgenössischen Departement des Innern auf Verlangen kostenlos alle Informationen und Daten übermitteln, die notwendig sind, um die Auswirkungen der Anpassungen der Tarifstrukturen zu evaluieren.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

20. Juni 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

SR 832.102.5

¹ SR 832.10

² Die Tarifstruktur TARMED, Version 1.08, kann als Version 1.08.0000 eingesehen werden unter www.tarmedsuisse.ch.

Anpassungen in TARMED

1. Neue Tarifpositionen

Folgende Tarifposition wird in TARMED, Version 1.08, eingefügt:

Tarifposition 00.0015:

+ Zuschlag für hausärztliche Leistungen in der Arztpraxis

Quantitative Dignität	FMH 5
Qualitative Dignität	Arzt/Ärztin mit einem der folgenden eidgenössischen Weiterbildungstitel: «Allgemeine Innere Medizin», «Kinder- und Jugendmedizin», «praktischer Arzt/praktische Ärztin» (jeweils inkl. Doppeltitelträger/innen)
Sparte	Sprechzimmer
Anästhesie-Risikoklasse	–
Ärztliche Leistungen (AL) (inkl. Assistenz)	10 Taxpunkte
Assistenz	–
Dotation Assistenz	–
Leistung i.e. Sinne	–
Vor- und Nachbearbeitung	–
Bericht	–
Leistungsbezogene ärztliche Zusatzzeit	–
Technische Leistungen (TL)	–
Raumbelegung	–
Wechsel	–
Geschlecht	–
Leistungstyp	Zuschlagsleistung zu Leistung 00.0010
Behandlungsart	–
Zuschlag- / Reduktionsfaktor AL	1.00
Zuschlag- / Reduktionsfaktor TL	–
Medizinische Interpretation	Darf nur im Zusammenhang mit der Erbringung von hausärztlichen Leistungen abgerechnet werden. Darf nicht von ambulanten Diensten von Spitälern abgerechnet werden.

Technische Interpretation	–
Alter	–
Menge	max. 1 mal pro Tag
Seite	–
Gesetz	Verordnung über die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung

2. Angepasste Tarifpositionen

Bei den Tarifpositionen der folgenden Kapitel der Tarifstruktur TARMED, Version 1.08, werden die Taxpunkte der technischen Leistungen (TL) um 8,5 Prozent gekürzt, wobei auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet wird:

- 4 Haut, Weichteile
- 5 Zentrales und peripheres Nervensystem
- 8 Auge
- 15 Diagnostik und nichtchirurgische Therapie der unteren Atemwege inkl. Schlafdiagnostik
- 17 Diagnostik und nichtchirurgische Therapie von Herz und Gefäßen
- 19 Diagnostik und nichtchirurgische Therapie des Gastrointestinaltraktes
- 21 Diagnostik und Therapie von Nieren und Harnwegen sowie der männlichen Genitalorgane
- 24 Diagnostik und Therapie des Bewegungsapparates
- 31 Nuklearmedizin
- 32 Radioonkologie, Strahlentherapie
- 35 Operationssaal (OP), Aufwachraum, Tagesklinik
- 37 Klinische Pathologie (Autopsie, Histologie, Zytologie) und Rechtsmedizin
- 39 Bildgebende Verfahren

